

HRRS-Nummer: HRRS 2009 Nr. 830

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2009 Nr. 830, Rn. X

BGH 1 StR 391/09 - Beschluss vom 18. August 2009 (LG München I)

Unbegründeter Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§ 44 StPO

Entscheidungstenor

1. Der Antrag des Angeklagten vom 28. April 2009, ihm nach Versäumung der Frist zur Einlegung der Revision gegen das Urteil des Landgericht München I vom 8. April 2009 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wird auf seine Kosten als unbegründet verworfen.

2. Die Revision des Angeklagten gegen das oben bezeichnete Urteil wird als unzulässig verworfen.

Der Angeklagte hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Gründe

Die vom Angeklagten am 28. April 2009 gegen das Urteil des Landgericht München I eingelegte Revision ist unzulässig 1 (§ 349 Abs. 1 StPO), weil sie entgegen der Vorschrift des § 341 Abs. 1 StPO nicht binnen einer Woche nach Verkündung des Urteils eingelegt worden ist. Der Wiedereinsetzungsantrag des Angeklagten ist aus den Gründen der Antragschrift des Generalbundesanwalts vom 22. Juli 2009 unbegründet.